

§ 5 Abs 1 NÖ Musikschulgesetz 2000 lautet:

*"(1) Musikschulen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Land gefördert werden, sind für Personen **aller** Altersgruppen zugänglich, insbesondere für Kinder und Jugendliche."*

§ 9 (2) dieses Gesetzes lautet:

*"(2) Um eine gleichmäßige Versorgung **aller Landesbürger** mit Musikschulunterricht zu erreichen, hat die Landesregierung eine bedarfsgerechte, möglichst ausgewogene und sinnvoll aufeinander abgestimmte regionale Verteilung der unterschiedlichen Größen und Ausbildungsangebote der Musikschulen anzustreben."*

Nach diesem Gesetz steht also Erwachsenen wie Kindern und Jugendlichen der Unterricht an Musikschulen in gleicher Weise zu. Der Nebensatz "insbesondere für Kinder und Jugendliche" ist nur ein Hinweis, dem keine rechtliche Relevanz zukommt und keinesfalls so ausgelegt werden kann, dass Kinder und Jugendliche bevorzugt werden dürfen. Dies würde auch dem in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot widersprechen.

§ 10 lautet:

"NÖ Musikschulplan

(1) Der NÖ Musikschulplan ist Grundlage für die Fördermittelvergabe und ist längstens alle fünf Jahre nach seinem jeweiligen Inkrafttreten einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zu unterziehen.

(2) Bei Erstellung des NÖ Musikschulplanes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. derzeitige Struktur der Musikschule je Schulstandort;*
- 2. infrastrukturelle Beziehungen (Verkehrsbedingungen, Sprengel, Verbände etc.);*
- 3. regionale gleichmäßige und ausgewogene Versorgung der Landesbürger mit Musikschulunterrichtsangebot unter Berücksichtigung von Musikschulregionen."*

Laut dem Gesetz hat der Musikschulplan, der eine Verordnung der Landesregierung aufgrund des Musikschulgesetzes ist, ausschließlich die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen. Nachdem die Eigenschaft der Schüler darin nicht erwähnt wird, darf sich der Musikschulplan nicht darauf beziehen.

In § 12 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 werden die Kriterien der Förderung festgelegt.

§ 12 (1) lautet: "Gefördert werden **Musikschulen**, die diesem Gesetz entsprechen und die im NÖ Musikschulplan vorgesehen sind."

Das Musikschulgesetz legt also fest, dass die Musikschulen gefördert werden, nicht jedoch die einzelnen Schüler! Gemäß Abs 4 des § 12 wird die Förderung an den Musikschülerhalter vergeben und ist von diesem bedarfsgerecht für den gesamten Ausbildungsbetrieb der Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen zu verwenden.

Es ist also gesetzwidrig, wenn der Musikschulplan die Förderung mit gewissen Eigenschaften der Musikschüler verknüpft. Der geplante § 2 des Musikschulplanes, der die Förderung an eine Altersgrenze der Schüler bindet, widerspricht somit dem Musikschulgesetz und ist daher rechtswidrig.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Erwachsene in die Musikschulen unter der Annahme eingetreten sind, dort eine Ausbildung in einem bestimmten Fach zu erhalten. Ein Musikunterricht ist naturgemäß nur dann sinnvoll, wenn er eine gewisse Dauer nicht unterschreitet und ist daher auf mehrere Jahre ausgelegt. Die Schüler der Musikschulen haben also darauf vertraut, eine qualifizierte und konstante Ausbildung in den Musikschulen zu erhalten. Eine Beschneidung des Musikschulunterrichtes würde einen Eingriff in wohlverworbene Rechte der (erwachsenen) Musikschüler bedeuten.